

BESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE

Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung leistet die M-TEC Energy Systems GmbH, Aumühlweg 20, 4812 Pinsdorf („M-TEC“) gegenüber Unternehmern und juristischen Personen (in Folge „Garantienehmer“), welche Speichersysteme oder Wechselrichter von M-TEC zur Weiterveräußerung an Installationsfirmen oder Endkunden erwerben eine beschränkte Produktgarantie in nachstehendem Umfang. Gegenständliche Garantiebedingungen gelten ausdrücklich im Verhältnis M-TEC und Endkunden; - eine allfällige Weitergabe erfolgt durch den Garantienehmer von M-TEC.

I. BESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE

- a. M-TEC garantiert, dass seine Speicherbatterie Energie Butler/Energy Block (LiFeP04) ab Garantiebeginn für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren frei von Mängel in Bezug auf Materialien und Verarbeitung ist. Wenn eine Batterie während der zehnjährigen Garantiezeit aufgrund eines Materialfehlers ausfällt oder nicht mehr funktionsfähig ist, wird M-TEC nach eigenem Ermessen entweder das Batteriemodul reparieren, ersetzen oder den fehlenden Kapazitätswert rückerstatten. Die Reparatur-, Ersatz- oder Rückerstattungsrechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die im Rahmen dieser „beschränkten Garantie“ bereitgestellt werden. Eine Verschlechterung des Aussehens der Batterie (einschließlich Kratzer, Flecken, mechanischer Abnutzung, Rost oder Verschmelzung) oder andere Änderungen der Batterien, die nach der Lieferung an den Garantienehmer oder Endkunden eintreten, stellen keinen Mangel im Sinne dieser beschränkten Garantie dar; es sei denn, sie beeinträchtigt die Leistung des Produkts gemäß Klausel 2 erheblich. Ein Anspruch bei Gehäusebruch entsteht nur insoweit, als keine äußere Ursache für den Bruch vorliegt. Diese „beschränkte Produktgarantie“ garantiert keine bestimmte Leistungsabgabe, die ausschließlich unter Klausel 2 im Folgenden („Eingeschränkte Leistungsgarantie“) abgedeckt ist.
- b. M-TEC garantiert, dass seine Hybridwechselrichter Energie Butler ab Garantiebeginn für einen Zeitraum von fünf (10) Jahren frei von Mängel in Bezug auf Materialien und Verarbeitung ist. Wenn ein Wechselrichter während der zehnjährigen Garantiezeit aufgrund eines Materialfehlers ausfällt oder nicht mehr funktionsfähig ist, wird M-TEC nach eigenem Ermessen entweder den Wechselrichter reparieren, ersetzen oder die fehlenden Leistungswerte rückerstatten. Die Reparatur-, Ersatz- oder Rückerstattungsrechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die im Rahmen dieser „beschränkten Garantie“ bereitgestellt werden. Eine Verschlechterung des Aussehens des Wechselrichters (einschließlich Kratzer, Flecken, mechanischer Abnutzung, Rost oder Verschmelzung) oder andere Änderungen des Wechselrichters, die nach der Lieferung an den Kunden eintreten, stellen keinen Mangel im Sinne dieser beschränkten Garantie dar; es sei denn, sie beeinträchtigt die Leistung des Produkts gemäß Klausel 2 erheblich. Ein Anspruch bei Gehäusebruch entsteht nur insoweit, als keine äußere Ursache für den Bruch vorliegt. Diese „beschränkte Produktgarantie“ garantiert keine bestimmte Leistungsabgabe, die ausschließlich unter Klausel 2 im Folgenden („Eingeschränkte Leistungsgarantie“) abgedeckt ist. Die Garantie hat nur dann Gültigkeit wenn die von der Garantie betroffenen Produkte rechtmäßig erworben und vollständig bezahlt wurden und die Inbetriebnahme (Nachweis siehe Inbetriebnahme Protokoll) vorschriftsgemäß durchgeführt wurde sowie eine klare, eindeutige Zuweisung/Dokumentation via Seriennummern auf den Hybridwechselrichter/Wechselrichter sichergestellt und vorgewiesen wird. Ebenso muss das System über eine dauerhafte Internet-Verbindung angeschlossen, und im Monitoring-portal angelegt sein. Jegliche Peripheriegeräte, welche die Energy Butler Produktlinie komplementieren, sind von gegenständlicher Garantie ausgenommen. Für diese gilt ein Gewährleistungszeitraum von zwei (2) Jahren. Peripheriegeräte sind unter anderem Zähler, W-LAN Module, LAN-Module, GPRS Module, Datenlogger, Energie Management System (E-Smart) Hardware und Software, Heizstäbe, Ladesäulen, Kabel, Stecker. Dies als demonstrative Auflistung von Peripheriegeräten, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

2. EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSGARANTIE

- 2.1. M-TEC garantiert und sichert zu, dass das Batteriemodul mindestens 85% der Nennenergie (3,26 kWh) 5 Jahre und mindestens 80% der Nennenergie (3,07 kWh) 10 Jahre nach Rechnungsdatum und ordnungsgemäßer Nutzung aufweist. Der Begriff „Nennenergie“ bezeichnet hierin die anfängliche Nennkapazität des Batteriemoduls, wie sie auf dem Etikett des Batteriemoduls aufgedruckt ist. Voraussetzung für die gültige Leistungsgarantie ist:
 - a. Das Batteriemodul muss >85% seiner ursprünglichen Nennkapazität beibehalten bis einer der folgenden Bedingungen eintritt:
 - Die Lithium-Ionen-Batteriezellen im Produkt haben 15 MWh aggregierten Entladedurchsatz erreicht (am DC-Ausgang der Batterie); oder
 - 5 Jahre sind ab dem ursprünglichen Installationsdatum abgelaufen
 - b. Das Batteriemodul muss >80% seiner ursprünglichen Nennkapazität beibehalten bis einer der folgenden Bedingungen eintritt:
 - Die Lithium-Ionen-Batteriezellen im Produkt haben 30 MWh aggregierten Entladedurchsatz erreicht (am DC-Ausgang der Batterie); oder
 - 10 Jahre sind ab dem ursprünglichen Installationsdatum abgelaufen.

Während der Messung der Leistung des Produkts (i) darf die Umgebungstemperatur des Produkts nicht unter 0°C oder über 50°C liegen, (ii) das Produkt darf mit nicht mehr als 1C Nennleistung geladen werden, gemessen bei 76,8V DC, mit 90% Tiefenentladung. Wenn die Leistung der Batterien, die von einem Dritten, der von M-TEC gemäß den Standardtestbedingungen beauftragt oder akzeptiert wurde, getestet wurde, die oben genannten Werte nicht innerhalb der angegebenen Garantiezeit erreicht und nachgewiesen wurde, dass der Leistungsverlust ausschließlich durch M-TEC verursacht wurde, dann wird M-TEC nach eigenem Ermessen entweder einen solchen Leistungsverlust ausgleichen, indem Sie entweder (i) dem Kunden zusätzliche Batterien zur Verfügung stellen oder (ii) die fehlende Kapazität in Höhe von zusätzliche Akkus erstattet oder Reparatur oder Austausch der defekten Akkus. Die in Abschnitt 2 dargelegten Rechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe, die im Rahmen der „Eingeschränkten Leistungsgarantie“ vorgesehen sind. Diese „eingeschränkte Leistungsgarantie“ garantiert keine Mängel an Dienstleistungen und Materialien, die ausschließlich unter „eingeschränkte Produktgarantie“ fallen.

- 2.2. M-TEC garantiert und sichert zu, dass der Hybridwechselrichter Energy Butler innerhalb der Garantiezeit von zehn (10) Jahren die Leistungsangaben gemäß Datenblattangaben leistet. Während der Messung der Leistung des Produkts (i) darf die Umgebungstemperatur des Produkts nicht unter 0°C oder über 50°C liegen. Wenn die Leistung des Hybridwechselrichters, die von einem Dritten, der von M-TEC gemäß den Standardtestbedingungen beauftragt oder akzeptiert wurde, getestet wurde, die oben genannten Werte nicht innerhalb der angegebenen Garantiezeit erreicht und nachgewiesen wurde, dass der Leistungsverlust ausschließlich durch M-TEC verursacht wurde, dann wird M-TEC nach eigenem Ermessen entweder (i) einen solchen Leistungsverlust ausgleichen, indem Sie entweder (a) dem Kunden zusätzliche Wechselrichter/Wandler/Konverter/Laderegler zur Verfügung stellt oder (b) die fehlende Leistung in Höhe von zusätzliche Wechselrichter/Wandler/Konverter/Laderegler erstattet oder (ii) Reparatur oder Austausch der defekten Wechselrichter. Die in Abschnitt 2 dargelegten Rechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe, die im Rahmen der „Eingeschränkten Leistungsgarantie“ vorgesehen sind. Diese „eingeschränkte Leistungsgarantie“ garantiert keine Mängel an Dienstleistungen und Materialien, die ausschließlich unter „eingeschränkte Produktgarantie“ fallen.

3. ZEITPUNKT BEGINN DER GARANTIE

Zeitpunkt für den Beginn der Garantie ist das Datum der Inbetriebnahme (Datum Inbetriebnahmeprotokoll) oder spätestens 90 Tage nach der Auslieferung vom Lager M-TEC. In beiden Fällen erlangen diese Garantiebedingungen nur Gültigkeit, wenn die fachgerechte Inbetriebnahme der Produkte durch das unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll bestätigt wird und dieses unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an M-TEC übermittelt wurde.

4. KEINE UNABHÄNGIGEN GARANTIEN:

Der Kunde hat das Recht, Ansprüche im Rahmen jeder der oben aufgeführten eingeschränkten Garantien geltend zu machen; vorausgesetzt jedoch, dass Ansprüche aus mehreren eingeschränkten Garantien aus einem einzigen Vorfall entstehen, gilt M-TEC als gelöst, wenn M-TEC eine Lösung für einen solchen Vorfall wie oben beschrieben bereitstellt.

5. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 5.1. Gewährleistungsansprüche sind ausnahmslos innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist und gemäß unseren AGBs schriftlich bei M-TEC einzureichen. M-TEC kann die Reklamation ablehnen, wenn zum Zeitpunkt der Reklamation die von der Reklamation umfasste Leistung vom Garantienehmer nicht vollständig bezahlt wurde.
- 5.2. Diese eingeschränkten Gewährleistungen gelten nicht für Batteriemodule/Wechselrichter, die nach alleinigem Ermessen von M-TEC folgenden Bedingungen ausgesetzt waren: (1) Unsachgemäße Installation, Anwendung, Wartung oder Änderung, die nicht strikt dem „Installationshandbuch“ des Herstellers folgen; (2) Verwendung auf mobilen (nicht stationären) Einheiten oder in Meeresanwendung oder extremer thermischer Umgebung oder anderer anormaler Umgebung (wie saurer Regen, Salz, chemische Substanzen oder andere Verschmutzungen) oder extrem schneller Umgebungswechsel, Korrosion, Oxidation; (3) Stromausfall, Stromspitzen oder Überspannungen, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, versehentlicher Bruch und andere externe Faktoren; (4) Schäden, die durch unsachgemäße Lagerbedingungen des Kunden verursacht wurden; (5) Missbrauch, Vernachlässigung, Vandalismus oder Unfall; (6) Der Typ oder die Seriennummer der Batterien/des Wechselrichters wurde ohne schriftliche Genehmigung von M-TEC verändert, entfernt oder unleserlich gemacht. (7) Die Konstruktion, auf der die Batterien/der Wechselrichter montiert sind, wurde defekt; (8) Andere Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von M-TEC liegen.
- 5.3. Transportkosten, die im Zuge der beschränkten Garantien entstehen trägt M-TEC nur bis zum Erstkäufer und nur zu leicht erreichbaren Orte bis zur Bordsteinkante. Alle Kosten für die Rücksendung der Batterien/der Wechselrichter an M-TEC oder Kosten im Zusammenhang mit der Installation, dem Ausbau, der Wiederinstallation der Batterien/der Wechselrichter oder der Zollabfertigung gehen zu Lasten des Garantienehmers. Die angemessenen, üblichen, dokumentierten Transportkosten für die Rücksendung der Batterien/der Wechselrichter werden von M-TEC nur dann getragen, wenn dies von der Kundendienstabteilung von M-TEC genehmigt wurde. M-TEC haftet nicht für Kosten oder Schäden, welche bei Reparaturen entstehen, die vom oder für den Garantienehmer ohne die schriftliche Genehmigung von M-TEC durchgeführt werden. Soweit nicht anders mit M-TEC vereinbart, müssen ausgetauschte Komponenten innerhalb 4 Wochen retourniert werden ansonsten behält sich M-TEC vor, die Ersatzkomponenten zum vollen Listenpreis in Rechnung zu stellen.

6. ABRUFEN DER GARANTIELEISTUNG:

Für die Inanspruchnahme einer Garantieleistung ist eine Beschreibung des Mangels, die vollständigen Seriennummern der Batterieetiketten/ der Wechselrichter, die Bilder der Barcodes und eine Kopie der Handelsrechnung und des Installationsdatums der Batterien/der Wechselrichter beizubringen. Sollten die Batterien/der Wechselrichter zur Inspektion, Reparatur oder zum Austausch durch M-TEC zurückgegeben werden, wird M-TEC dem Garantienehmer einen Retourwarenschein (RWS) zur Verfügung stellen. M-TEC akzeptiert keine Rücksendung von Batterien/Wechselrichtern ohne RWS. Wenn M-TEC feststellt, dass die vom Kunden zurückgegebenen Batterien/Wechselrichter nicht defekt sind oder dass die Leistungsdefizite nicht durch diese „beschränkte Garantie“ gedeckt sind, so wird M-TEC die Batterien/die Wechselrichter auf Kosten des Garantienehmers an den Garantienehmer zurücksenden und hat keine weitere Verpflichtung zur Reparatur, zum Austausch oder zur Rückerstattung. Dem Garantienehmer temporär überlassene Zusatzbatterien/Zusatzwechselrichter bleiben Eigentum von M-TEC und sind kostenlos an M-TEC zurückzusenden.

7. STREITFRAGEN:

Im Falle einer Diskrepanz zu einem Garantieanspruch wird ein von M-TEC benanntes oder akzeptiertes Testinstitut für die endgültige Entscheidung des Anspruchs eingeschaltet. Alle Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten der unterlegenen Partei, sofern nichts anderes zugesprochen wird.

8. DIVERSES:

Die Reparatur oder der Austausch der Batterien/der Wechselrichter oder die Lieferung zusätzlicher Batterien/Wechselrichter führt weder zum Beginn neuer Garantiebedingungen, noch werden die ursprünglichen Bedingungen dieser begrenzten Garantie verlängert. Alle ausgetauschten Batterien/Wechselrichter gehen in das alleinige Eigentum von M-TEC über. M-TEC steht es frei nach eigenem Ermessen einem der Funktionalität ähnlichen Gerätetyp der Batterien/ des Batteriemanagement Systems (BMS) / des Wechselrichters (mögliche Unterschiede zum ausgetauschten Gerät können sich in Sachen Größe, Farbe, Form und/oder Leistung, Alter ergeben) als Austauschgerät zu verwenden. Das Austauschgerät kann entweder eine Eigenmarke oder anderweitigen Marke sein, falls M-TEC den Handel mit der zu ersetzenden Batterie/Wechselrichter zum Zeitpunkt der Reklamation eingestellt hat. Es wird dezidiert festgehalten, dass es M-TEC auch freisteht, ein gebrauchtes Gerät oder B-Waren Geräte als Austauschgerät für den Garantienehmer zu verwenden, solange die Funktionalität gewährleistet ist.

9. HÖHERE GEWALT:

M-TEC ist gegenüber dem Garantienehmer oder Dritten in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für Angelegenheiten, die sich aus der Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung von Verkaufsbedingungen, einschließlich dieser „beschränkten Garantie“, aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Schneesturm, Hurrikan, Blitzschlag, höherer Gewalt, Änderungen der öffentlichen Ordnung, Terrorismus, Krieg, Unruhen, Streiks, Nichtverfügbarkeit geeigneter und ausreichender Arbeitskräfte oder Materialien und andere unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von M-TEC liegen.

Anmerkung: * Die Installation und Handhabung von Batterien erfordert professionelle Fähigkeiten und darf nur von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden. Ansprüche aus dieser Garantie werden nur anerkannt, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Batterien unter normalen Anwendungs-, Installations-, Verwendungs- und Wartungsbedingungen stehen, die in der neuesten Version des „Bedienungsanleitung“ von M-TEC angegeben sind. * Der Gesamtladungsdurchsatz der Garantie basiert auf 2,2 Zyklen pro Tag und 90% DOD.